

# Vereinsatzung

## § 1

Der „Förderkreis der Kirchenmusik an der Thomaskirche in Bonn-Röttgen e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung kirchlicher Aufgaben an der evangelischen Thomaskirche, Bonn-Röttgen.

Sitz des Vereins ist Bonn-Röttgen.

## § 2

1. Der Satzungszweck wird erfüllt durch die Beschaffung von Mitteln zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke:

1. Finanzielle Unterstützung bei der Durchführung kirchenmusikalischer Veranstaltungen.
2. Unterstützung der Kantorin/des Kantors an der Thomaskirche in der musikalischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.
3. Unterstützung bei der Beschaffung von Notenmaterial, Instrumenten und sonstigen Hilfsmitteln.
4. Unterstützung von Freizeiten in Zusammenhang mit Kirchenmusik.

2. Die Durchführung der in Absatz 1 genannten Aufgaben erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Kantorin/dem Kantor und der Pfarrerin/dem Pfarrer der Thomaskirche.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 3

1. Die Mitgliedschaft ist für jeden offen, der die Ziele des Vereins unterstützt. Der Verein ist überkonfessionell und unabhängig.

2. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Ersten des auf die schriftliche Beitrittserklärung folgenden Kalendermonats, sie endet durch Tod, Austritt oder Ausschließung aus dem Verein. Der Austritt kann jederzeit schriftlich zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden. Die Ausschließung ist zulässig, wenn Mitglieder ihren Verpflichtungen nach dieser Satzung nicht nachkommen oder in sonstiger Weise den Interessen des Vereins zuwiderhandeln.

## § 4

Der Mitgliedsbeitrag wird mit Beginn des Geschäftsjahres fällig. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 5

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 6

Die Mitgliederversammlung hat neben den an anderer Stelle dieser Satzung aufgeführten Aufgaben über die Belange des Vereins zu beschließen. Dies umfasst insbesondere:

1. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
2. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
3. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge.
4. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

## § 7

1. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, dem/der Vorsitzenden, dem/der Stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in, dem/der Schriftführer/in und einem/einer Beisitzer/in. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der/Die Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Falle einer Verhinderung nimmt der/die Stellvertretende Vorsitzende zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied diese Aufgabe wahr. In finanziellen Angelegenheiten kann der/die Schatzmeister/in den Verein bis zu einem Betrag von €300 alleine vertreten.

## § 8

1. Der/Die Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von drei Wochen zu Sitzungen ein. Er/Sie muss die Mitgliederversammlung innerhalb von sechs Wochen einberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies durch einen schriftlich begründeten Antrag fordert.
2. Unbeschadet des Absatzes 3 ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit über die mitgeteilten Punkte der Tagesordnung.
3. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Für den Beschluss ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem/ihrem Stellvertreter geleitet. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 9

1. Der/Die Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch alle sechs Monate, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen ein. Er/Sie muss ihn einberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies fordern.

2. Der/Die Vorsitzende kann in besonderen Fällen Sachverständige zu Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme hinzuziehen.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Seine Entscheidungen trifft er durch Mehrheitsbeschluss.
4. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

#### § 9a

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/innen, deren Aufgabe es ist, die jährlichen Einnahmen und Ausgaben des Vereins zu prüfen und in der Mitgliederversammlung über das Ergebnis zu berichten.
2. Die Wiederwahl der Kassenprüfer/innen ist möglich.

#### § 10

Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung nach Abschluss des Geschäftsjahres einen Geschäftsbericht zu erstatten und die Jahresrechnung vorzulegen. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

#### § 11

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vermögen an die Kirchengemeinde, zu der der Pfarrbezirk der Thomaskirche in Bonn-Röttgen gehört, der es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche Zwecke (Kirchenmusik an der Thomaskirche) verwendet.
3. Mitglieder haben weder bei ihrem Ausscheiden noch bei Auflösung des Vereins einen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Erstfassung 19. Mai 1996

Änderungen 11. August 1996  
9. Dezember 2001  
19. Dezember 2004  
27. Januar 2015